

**Gemeinsamer Bericht**  
**gem. §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293a Aktiengesetz**

**des Vorstands der Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/Ochsenfurt**  
**- im Folgenden „Südzucker“ -**

**und der**

**Geschäftsführung der BGD Bodengesundheitsdienst GmbH**  
**- im Folgenden „BGD“ -**

**über die Änderung des**

**Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vom 21. Juni 1999**

## I. Einführung

Zwischen Südzucker mit Sitz in Mannheim, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 42, als herrschender Gesellschaft und der BGD mit Sitz in Mannheim, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 4167, als abhängiger Gesellschaft besteht der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 21. Juni 1999 (im Folgenden „**BEAV**“), welcher am 18. Januar 2000 im Handelsregister der BGD eingetragen worden ist.

Mit dem BEAV unterstellt die BGD die Leitung ihrer Gesellschaft der Südzucker. Südzucker ist berechtigt, der Geschäftsführung der BGD hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Weiterhin ist BGD während der Laufzeit des BEAV verpflichtet, ihren ganzen Gewinn gemäß den Vorschriften des § 301 Aktiengesetz (im Folgenden: „**AktG**“) an Südzucker abzuführen. Demgegenüber ist Südzucker verpflichtet, jeden während der Laufzeit des BEAV sonst entstehenden Jahresfehlbetrag bei der BGD auszugleichen.

Hintergrund des Abschlusses des BEAV war die Schaffung einer körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft gemäß den §§ 14 ff. Körperschaftsteuergesetz. Die steuerliche Organschaft bedeutet die finanzielle Eingliederung einer Kapitalgesellschaft in ein inländisches gewerbliches Unternehmen (Organträger) mit der Folge, dass das Einkommen der Organgesellschaft dem Organträger zugerechnet wird.

Das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. 2013 I Nr. 9 vom 25. Februar 2013, S. 285) erfordert eine klarstellende Änderung des BEAV im Hinblick auf die Regelung zur Verlustübernahme.

Der Vorstand der Südzucker und die Geschäftsführung der BGD erstatten über die klarstellende Änderung des BEAV gemeinsam den nachfolgenden Bericht gemäß §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293a AktG.

## **II. Parteien**

### **1. Südzucker**

Südzucker ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft. Sie hat ihren Sitz in Mannheim und ist beim dortigen Amtsgericht unter HRB 42 im Handelsregister eingetragen. Sie ist die Obergesellschaft des Südzucker-Konzerns. Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Zucker, dessen Verkauf, die Verwertung der sich ergebenden Nebenerzeugnisse und der Betrieb der Landwirtschaft. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich auch an anderen Unternehmen in jeder zulässigen Form zu beteiligen, solche zu erwerben und alle Geschäfte zu unternehmen, welche zur Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszwecks unmittelbar oder mittelbar als dienlich erscheinen.

Südzucker beschäftigte im vergangenen Geschäftsjahr konzernweit über 18.450 Mitarbeiter. In den zurückliegenden drei Geschäftsjahren 2011/12 bis 2013/14 gestalteten sich Umsatz und Jahresergebnis konzernweit wie folgt:

2011/12: Umsatz € 6.991,9 Mio., Jahresüberschuss € 514,9 Mio.

2012/13: Umsatz € 7.878,8 Mio., Jahresüberschuss € 734,3 Mio.

2013/14: Umsatz € 7.735,2 Mio., Jahresüberschuss € 389,8 Mio.

### **2. BGD**

BGD gehört bereits seit 21. Mai 1986 zur Südzucker-Gruppe. Die Südzucker ist die alleinige Gesellschafterin der BGD.

Gegenstand des Unternehmens der BGD ist laut Gesellschaftsvertrag die Untersuchung von landwirtschaftlich, gartenbaulich und forstwirtschaftlich genutzten Böden auf ihren Nährstoff- und Schadstoffgehalt sowie die Erstellung von Düngeempfehlungen für die verschiedenen Nährstoffe und Kulturen.

BGD hält keine Beteiligungen. Die Gesellschaft beschäftigte im vergangenen Geschäftsjahr 6 Mitarbeiter. Umsatz und Jahresergebnis gestalteten sich aufgrund des wirksam bestehenden BEAV wie folgt:

2011/12: Umsatz € 1.462.191,43, Jahresüberschuss € 0.

2012/13: Umsatz € 1.435.463,82, Jahresüberschuss € 0.

2013/14: Umsatz € 1.533.961,96, Jahresüberschuss € 0.

Der Jahresabschluss der BGD wird in den Konzernabschluss der Südzucker einbezogen.

### **III. Erläuterung und Begründung der Änderung des BEAV**

#### **1. Gegenstand und Zweck des BEAV**

Hintergrund des Abschlusses des BEAV war die Schaffung einer körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft gemäß den §§ 14 ff. Körperschaftsteuergesetz. Die steuerliche Organschaft bedeutet die finanzielle Eingliederung einer Kapitalgesellschaft in ein inländisches gewerbliches Unternehmen (Organträger) mit der Folge, dass das Einkommen der Organgesellschaft dem Organträger zugerechnet wird.

Durch einen Beherrschungsvertrag wird die Südzucker in die Lage versetzt, die Führung der BGD in ihrem Geschäftsfeld bei Bedarf effektiv zu beeinflussen. Aus diesem Grunde wird die BGD durch den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag der Leitung der Südzucker unterstellt und ist damit im Einzelfall an deren Weisungen gebunden.

Auf Grund des Gewinnabführungsvertrages werden Gewinne und Verluste der BGD der Südzucker handels- und steuerrechtlich zugerechnet und damit mit Ergebnissen der Gruppengesellschaften, die sich ebenfalls im steuerlichen Organkreis befinden konsolidiert.

Für die BGD ergeben sich aus dem Vertrag neben positiven Auswirkungen aus der geschäftlichen Integration Vorteile insbesondere durch die finanzielle Absicherung, da die Südzucker verpflichtet ist, gegebenenfalls entstehende Verluste auszugleichen.

Abgesehen von den von der Südzucker gegebenenfalls zu übernehmenden Verlusten der BGD ergeben sich für die Aktionäre der Südzucker aus dem Vertrag keine besonderen Folgen, insbesondere weil Ausgleich und Abfindung für außenstehende Gesellschafter nicht geschuldet werden.

#### **2. Gründe für den Abschluss der Änderungsvereinbarung**

Der am 21. Juni 1999 abgeschlossene BEAV enthält unter § 3 eine Regelung zur Verlustübernahme durch Südzucker. Hierin ist festgelegt, dass sich Südzucker verpflichtet, entsprechend

den Vorschriften des § 302 Absatz 1 und 3 AktG jeden während der Laufzeit des BEAV sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Laufzeit des BEAV in sie eingestellt worden sind.

Gemäß § 17 Satz 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. 2013 I Nr. 9 vom 25. Februar 2013, S. 285) erfordert die körperschaft- und gewerbesteuerliche Anerkennung des BEAV die Vereinbarung einer Verlustübernahme durch Verweis auf die Vorschriften des § 302 des AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Diese ausdrückliche sogenannte dynamische Verweisung auf § 302 AktG ist im BEAV bislang nicht enthalten. Die Änderung des BEAV soll diesen an die neue Gesetzeslage anpassen. Im Übrigen bleibt der BEAV unverändert, sodass die Anpassung weder wirtschaftliche noch operative Auswirkungen auf die beteiligten Gesellschaften Südzucker und BGD hat.

### **3. Regelungsgehalt der Änderungsvereinbarung im Einzelnen**

In § 1 der Änderungsvereinbarung vom 05. Mai 2014 vereinbaren Südzucker und BGD, § 3 des BEAV vom 21. Juni 1999 zu ändern und durch den nachfolgenden Wortlaut vollumfänglich zu ersetzen:

#### **„ § 3**

**Die Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/Ochsenfurt verpflichtet sich gegenüber der BGD Bodengesundheitsdienst GmbH für die Dauer dieses Vertrages zur Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung.“**

Des weiteren vereinbaren Südzucker und BGD in § 2 der Änderungsvereinbarung vom 05. Mai 2014, dass die Änderungsvereinbarung rückwirkend zum Beginn des zum Zeitpunkt der Eintragung im Handelsregister der BGD laufenden Geschäftsjahres der BGD in Kraft tritt.

Darüber hinaus wird in der Änderungsvereinbarung klargestellt, dass die übrigen Bestimmungen des BEAV unberührt und damit unverändert gültig bleiben.

#### 4. Keine Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche, keine Vertragsprüfung

Da Südzucker sämtliche Anteile an der BGD hält und diese somit keine außenstehenden Gesellschafter hat, sind Regelungen über Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche (§§ 304, 305 AktG) nicht erforderlich. Ebenso wenig bedarf die Änderungsvereinbarung vom 05. Mai 2014 einer Prüfung gemäß §§ 295, 293b ff. AktG durch einen gerichtlich bestellten Prüfer (Vertragsprüfer).

#### 5. Sonstiges

In § 2 der Änderungsvereinbarung vom 05. Mai 2014 wird darauf hingewiesen, dass die Änderungsvereinbarung zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Südzucker und der Gesellschafterversammlung der BGD bedarf. Vorstand und Aufsichtsrat der Südzucker werden daher in der für den 17. Juli 2014 terminierten Hauptversammlung vorschlagen, der Änderungsvereinbarung zuzustimmen. Die Gesellschafterversammlung der BGD wird der Änderungsvereinbarung durch notariell beurkundeten Gesellschafterbeschluss zustimmen.

Die dargestellte Änderung des BEAV umfasst ausschließlich die Anpassung der Bestimmungen in § 3 des BEAV zum Verlustausgleich an die neue gesetzliche Bestimmung des § 17 Satz 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 20. Februar 2013. Diese Änderung stellt daher weder einen Neuabschluss noch eine Neufassung des BEAV dar.

Mannheim, den 05. Mai 2014

Südzucker Aktiengesellschaft  
Mannheim/Ochsenfurt

BGD Bodengesundheitsdienst GmbH

- Der Vorstand -

- Die Geschäftsführung -



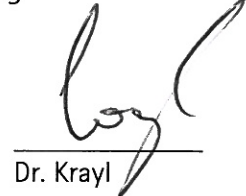
Dr. Heer



Dr. Guderjahn



Dr. Fürstenfeld



Dr. Krayl



Dr. Kirchberg



Kölbl



Marihart